

Stadtlohn, 20.02.2021

Liebe Eltern,

aufgrund der verschiedenen Medienberichte gestern und heute bezüglich des Tragens von Masken im Unterricht möchte ich Ihnen im Folgenden den offiziell geltenden Stand mitteilen.

In der gestern Nachmittag uns mitgeteilten Änderung der Coronaschutzverordnung mit Gültigkeit ab Montag, dem 22.02.21 heißt es:

„(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands

1. in geschlossenen Räumlichkeiten der in § 11 Absatz 1 bis 3 genannten Handelseinrichtungen sowie in Arztpraxen und vergleichbaren Einrichtungen zur Erbringung medizinischer Dienstleistungen,
2. bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen sowie ehrenamtlicher oder kommunaler Fahrdienste zum Beispiel zu Impfzentren,
 - 2a. bei der Inanspruchnahme und Erbringung von Friseurdienstleistungen,
 - 2b. bei zulässigen Präsenz-Bildungsangeboten und Prüfungen nach § 6 und § 7 sowie
3. während Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung auch am Sitzplatz.

Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.“

Dies bedeutet für den ab Montag beginnenden Präsenzunterricht in der Fliednerschule (vgl. Schulmail des Kreises Borkens vom 21.01.21)

„Für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten gilt eine **Maskenpflicht (medizinische Maske)**. Für alle über 14-jährige Schüler*innen gilt ein medizinischer Mund-Nasenschutz verpflichten für die jüngeren Schüler*innen **kann auf Alltagsmaske** zurückgegriffen werden - siehe § 1 Abs. 3 der CoronaBetrVO,“

Hierbei gilt folgende Regelung:

„(1) Alltagsmasken im Sinne dieser Verordnung sind textile **Mund-Nasen-Bedeckungen** (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder gleich wirksame Abdeckungen von Mund und Nase aus anderen Stoffen. Medizinische Masken im Sinne dieser Verordnung sind sogenannte **OP-Masken, Masken des Standards FFP2** und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (KN95/N95).“ (...) „Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch **ein ärztliches Zeugnis** nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.“ (vgl. Coronaschutzverordnung, gültig ab 22.2.21 bis zunächst 07.03.21)

Wir, das Kollegium der Fliednerschule, würden uns über das Tragen der **medizinischen Masken** sehr freuen.

Bisher ist es uns gelungen, durch die überwiegende Bereitschaft der Schüler*innen Masken sehr konsequent zu tragen, einen Infektionsausbruch an der Fliednerschule zu verhindern.

Uns allen, wie sicherlich auch Ihnen, bereiten die weiterhin nicht sinkenden Zahlen im Kreis Borken Sorgen. Andererseits wissen wir, wie pädagogisch wertvoll Präsenzunterricht für unsere Schülerschaft ist.

Daher bitten wir Sie ausdrücklich, sich an die Vorgaben zu halten und Ihrem Kind eine medizinische Maske mitzugeben. Sollte Ihr Kind dennoch eine Stoffmaske tragen, so bitten wir darum, dass Ihr Kind morgens mit einer frisch gewaschenen Maske zur Schule kommt. In beiden Fällen wäre es auch schön, wenn jedes Kind zusätzlich eine hygienisch verpackte und saubere Ersatzmaske im Schultornister hätte.

Aufgrund einiger Anfragen zum Sportunterricht, bei dem in der Halle das Tragen einer Maske verpflichtend ist, erwarten wir in der kommenden Woche weitere Informationen. Bitte informieren Sie sich weiterhin regelmäßig auf unserer Homepage.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Mittragen der neuen Vorgaben.

Mit freundlichen Grüßen

M. Schnellenbach, Rektorin